

Für den ULG zuständiges Department: Department für
Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologien
Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur
Ansprechpersonen: [REDACTED]
[REDACTED]

Kooperationsvertrag Lehre Bachelor Professional

zwischen der

Universität für Weiterbildung Krems
Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30
A-3500 Krems

vertreten durch das Rektorat,
im Folgenden kurz „UWK“ genannt,

und der

ARGE Erziehungsberatung und Fortbildung GmbH
Neubaugasse 1/7
1080 Wien

vertreten durch Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Martina Leibovici-Mühlberger, Geschäftsführerin
im Folgenden kurz „ARGE“ genannt.

Die UWK und ARGE werden einzeln „Kooperationspartner_in“ und gemeinsam auch
„Kooperationspartner_innen“ genannt.

1. Profile, Ziele und Voraussetzungen der Kooperation

1.1. Profile der Kooperationspartner_innen:

1.1.1 Die **Universität für Weiterbildung Krems (UWK)** ist gemäß § 6 Abs. 1 Z 22
Universitätsgesetz 2002 (UG) eine durch den Bund errichtete Universität
sowie gemäß § 4 UG eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Die
UWK erfüllt im Rahmen ihres Wirkungsbereiches insbesondere die Aufgabe,
Studien zu entwickeln und durchzuführen.

An der UWK werden zwei Arten von Studien angeboten: Weiterbildungsstudien (=Universitätslehrgänge nach § 56 UG) und PhD-Studien. Diese bestehen je nach Curriculum aus Fächern/Modulen und/oder Lehrveranstaltungen/Kursen, welche im Folgenden zusammengefasst als „Lehrveranstaltungen“ bezeichnet werden.

Die UWK ist in drei Fakultäten gegliedert, zuständig für die gegenständliche Kooperation ist das Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologien, welches Themen des lebensbegleitenden Lernens in zahlreichen Aspekten verfolgt. Das Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologien arbeitet an Konzepten des lebensbegleitenden Lernens, die die Bedürfnisse von berufstätigen, erwachsenen Studierenden bestmöglich berücksichtigen und eine Vereinbarkeit von Beruf, Familie, Studium und Freizeit ermöglichen.

Berufliche und wissenschaftliche Weiterbildung werden im Kontext allgemeiner Erwachsenenbildung betrachtet. Neuartige Lehr- und Lernkonzepte sollen optimale Voraussetzungen für den Erwerb von Kompetenzen in unterschiedlichen Lebensphasen schaffen; im Mittelpunkt der Bestrebungen stehen dabei die Studierenden selbst.

1.1.2 Die ARGE Erziehungsberatung und Fortbildung GmbH ist eine außerhochschulische Bildungseinrichtung.

Die ARGE Erziehungsberatung und Fortbildung GmbH ist 2005 als körperschaftliche Organisation und Zertifizierungsinhaberin eines Lehrgangs für Lebens- und Sozialberatung (Zertifizierungsnummer ZA-LSB 057.0/2003) konstituiert worden. Bei der ARGE Erziehungsberatung und Fortbildung GmbH handelt es sich um die Folgeorganisation der ursprünglichen Arbeitsgemeinschaft für Elternbildung und Erziehungsberatung, die sich bereits 1998 mit dem Fokus, entsprechende Fortbildungen für Pädagog_innen, Sozialpädagog_innen und Mitarbeiter_innen sonderpädagogischer Einrichtungen, Kindergartenpädagog_innen, Sozialarbeiter_innen, Psycholog_innen, Erziehungswissenschaftler_innen, Psychotherapeut_innen bereitstellen zu können, unter der Leitung von Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ med.univ. Martina Leibovici-Mühlberger, M.Sc. gebildet hatte. Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Qualitätsstandards und das Vorantreiben einer begleitenden Organisationsentwicklung, um den vorgegebenen Qualitätsnormen für Erwachsenenbildungseinrichtungen zu entsprechen, dürfen im Unternehmen als fest und nun bereits nahezu zweieinhalb Jahrzehnte verankert betrachtet werden.

Das wesentliche, mit der Ausgangsorganisation der ARGE Erziehungsberatung verknüpfte Grundbekenntnis als Unternehmen bildet sich in der Zugangsmethodik zur Entwicklung der Bildungsangebote ab, die allesamt Antworten auf gesellschaftliche Transformation und den damit einhergehenden Bedürfnissen für eine Unterstützung positiver Entwicklungen in der Gesamtgesellschaft durch Ausbildung von Multiplikatoren_innen geben wollen.

1.2. Zielsetzung der Kooperation

Die UWK ist als öffentliche Universität gemäß § 56 Abs. 1 UG berechtigt, in ihrem Wirkungsbereich Universitätslehrgänge (ULG) einzurichten. Für Universitätslehrgänge, in denen der akademische Grad „Bachelor Professional“ oder „Master Professional“ verliehen werden soll, ist laut § 56 Abs. 4 UG eine erweiterte Zusammenarbeit mit einer außerhochschulischen Bildungseinrichtung erforderlich, ARGE ist eine solche außerhochschulische Bildungseinrichtung.

Die Kooperationspartner_innen wollen voraussichtlich ab WS 2023/24 gemeinsam folgenden ULG für Studierende der UWK anbieten und durchführen:

Angewandte Beratungswissenschaften (BPr)

Studienkennzahl:

Die Zusammenarbeit beinhaltet die Vorbereitung, Planung, Strukturierung, Organisation und Durchführung des angebotenen ULG nach der gesetzlichen und vertraglich festgelegten Aufgabenverteilung.

1.3. Voraussetzungen für die Durchführung von ULG

- 1.3.1.** Die von den Kooperationspartner_innen angebotenen, vorbereiteten und durchgeführten ULG richten sich nach dem jeweils geltenden Curriculum der UWK. Ein Curriculum ist die Verordnung, mit der das Qualifikationsprofil, der Inhalt und der Aufbau eines Studiums und die Prüfungsordnung festgelegt werden, nähere Bestimmungen finden sich in der Satzung der UWK.
- 1.3.2.** Die letztgültige Entscheidung über die Abhaltung und den Start jedes ULG trifft die UWK. Die ARGE wird über diese Entscheidung rechtzeitig durch die UWK informiert.
- 1.3.3.** Die Durchführung eines jeden ULG ist vom Erreichen der von der UWK festgelegten Mindestteilnehmer_innenzahl abhängig.
- 1.3.4.** Voraussetzung für die Durchführung von ULG ist weiters ein gültiges, vom Senat der UWK genehmigtes und im Mitteilungsblatt der UWK veröffentlichtes Curriculum „Angewandte Beratungswissenschaften (BPr)“, sowie die Einrichtung des ULG durch das Rektorat.
- 1.3.5.** Voraussetzung für die Durchführung eines Bachelor Professional oder Master Professional ist neben dem Abschluss einer Kooperation mit einer außerhochschulischen Bildungseinrichtung zur wirtschaftlichen, organisatorischen sowie erweiterten Zusammenarbeit die Veröffentlichung des entsprechenden Vertrages ohne Personenbezug, Angaben von privaten Finanzierungsquellen und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf den Webseiten der Kooperationspartner_innen gemäß §56 Abs.4 UG.

2. Aufgabenverteilung

2.1. Aufgaben der ARGE:

2.1.1. Der_die Kooperationspartner_in ist verpflichtet, bei der Vorbereitung, Planung, Organisation und Durchführung von ULG das Universitätsgesetz 2002, die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen betreffend Hochschulen in Österreich, die Satzung der UWK, sowie alle übrigen in Betracht kommenden Vorschriften in seinem_ihrem Fachgebiet und alle UWK-internen Vorgaben, insbesondere das jeweils aktuelle Qualitätshandbuch Studium und Lehre, welches von der UWK jederzeit nach Anfrage zur Verfügung gestellt werden kann, einzuhalten.

2.1.2. Die ARGE ist insbesondere für folgende weitere Aufgaben zuständig:

- Abhaltung von folgenden Lehrveranstaltungen (Modulen/ Modulteilern):
 - Modul I Berufsethik und Berufsidentität - (5 ECTS)
 - Modul II Sozialphilosophie und Soziologie - (5 ECTS)
 - Aus Modul IV Methodik und Technik der Beratung:
 - Modulteil a) Beratungsthemen des Tätigkeitsfeldes, Anlässe, Problemstellungen, Auswirkungen, Auftragsklärung, Gestaltungsmodalitäten, Dokumentation - (5 ECTS)
 - Modulteil g) Ausgewählte Themen aus dem Gesamtfeld der Methodik und Technik in der Beratungstätigkeit - (5 ECTS)
 - aus Modul X Freies Wahlmodul:
 - Modulteil c) Familienberatung und Erziehungsberatung, Inklusion Diversität und Gender, Paar- und Sexualberatung, Suchtberatung, Kommunikation und Konfliktberatung, Trauer- und Verlustarbeit, Aufstellungsarbeit, Lernberatung - (10 ECTS)
 - aus Modul XII:
 - Modulteil a) Auseinandersetzung mit der eigenen Lebensgeschichte Reflexion des eigenen Verhaltens in der Gruppe, Lebensrollen - (5 ECTS)
 - aus Modul XIII Praktische Ausbildung in unterschiedlichen Handlungsfeldern:
 - Modulteil a) Peergroups - (11 ECTS)
 - Modulteil c) Einzel- und Gruppensupervision - (6 ECTS)
 - Modulteil e) Seminartätigkeit zu Themen aus dem Tätigkeitsfeld der psychosozialen Beratung - (3 ECTS)
- Optionale Lehrveranstaltungen:
 - aus Modul IV Methodik und Technik der Beratung:
 - Modulteil b) Die klassischen theoriegeleiteten Interventionsmethoden von Beratungsprozessen - (5 ECTS)
 - Modulteil c) Die wichtigsten Interventionen im Beratungsprozess, basierend auf der vom Ausbildungsinstitut gewählten Grundausrichtung des Beratungsansatzes - (5 ECTS)
 - Modulteil d) Spezifische Methoden in den Schwerpunkt-Tätigkeitsfeldern der Ausbildungssituation - (5 ECTS)

- Modulteil e) Einführung von Methoden in Gruppen-/Team Settings - (5 ECTS)
- aus Modul XII Psychosoziale Einzel- und Gruppenselbsterfahrung:
 - Modulteil b) Auseinandersetzung mit der Herkunftsfamilie, Verhaltens- und Kommunikationsmuster - (5 ECTS)
 - Modulteil c) Auseinandersetzung mit eigenen Beziehungsmustern, Sexualität - (4 ECTS)
 - Modulteil d) Auseinandersetzung mit Verlust, Abschied - (3,5 ECTS)
 - Modulteil e) Einzelselbsterfahrung insbesondere zur Bearbeitung der unter lit. a) bis d) vorbereiteten Themenbereiche - (1,5 ECTS)
 - Modulteil f) Gruppenselbsterfahrung insbesondere zur Bearbeitung der unter lit. a) bis d) vorbereiteten Themenbereiche - (1 ECTS)

Die Kooperationspartner_innen werden spätestens 3 Wochen vor Lehrgangsstart einvernehmlich festlegen, ob und welche optionalen Module/Modulteile von der ARGE oder von der UWK abgehalten werden.

Die Ansprechpersonen werden rechtzeitig die Studierenden darüber informieren.

- Beauftragung von Vortragenden für die abzuhaltenden Module in Abstimmung mit der UWK gemäß Punkt 2.1.3.
- Zur Verfügungstellung von Räumlichkeiten für die von der ARGE abgehaltenen Lehrveranstaltungen.

2.1.3. Die Qualität der Lehre ist gemäß §56 Abs.1 UG durch wissenschaftlich, wissenschaftlich-künstlerisch, künstlerisch oder berufspraktisch und didaktisch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal sicherzustellen.

Erfolgt die Vorauswahl und Beauftragung von Vortragenden für Lehrveranstaltungen (auch) durch ARGE, so bedarf dies der ausdrücklichen, schriftlichen, vorherigen Genehmigung durch die UWK. ARGE stellt diese Vortragenden auf ihre Kosten zur Verfügung.

Bei der Auswahl der Vortragenden ist darauf zu achten, dass sie den Vorgaben des jeweiligen Curriculums entsprechen, dass sie die Punkte 1.2, 2, 5 und 6 / Satz 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Lehrbeauftragte der UWK einhalten (diese werden gesondert schriftlich übermittelt) und dass nach Möglichkeit eine ausgeglichene Geschlechterquote (50:50) erreicht wird.

2.1.4. Die Vortragenden unterliegen laufenden Evaluierungen durch die UWK über das Evaluationssystem EvaSys der UWK. ARGE verpflichtet sich, die hierfür erforderlichen Daten der Vortragenden vor Start der Lehrveranstaltungen zu übermitteln, damit die Umfragen in EvaSys angelegt werden können.

2.1.5. Die ARGE erklärt sich bereit, die Sicherstellung der Qualität der ULG zu unterstützen und wird die Überprüfung von Qualitätssicherungs/-management-Maßnahmen inkl. Einsicht in relevante Unterlagen und Vor-Ort-Besuchen seitens der UWK nach vorheriger Terminvereinbarung ermöglichen.

2.1.6. Festgehalten wird, dass die Bewerbungen von potenziellen ULG-Teilnehmer_innen ausschließlich über das Tool UWKOnline einzureichen sind, damit eine gültige Anmeldung zu ULG sichergestellt ist. Die ULG-Interessierten sind vom_von der Kooperationspartner_in darüber zu informieren.

2.2. Aufgaben der UWK:

2.2.1. Die Zulassung der Teilnehmer_innen erfolgt an der UWK. Die Voraussetzungen für die Absolvierung von ULG, insbesondere die abzulegenden Prüfungen, richten sich nach dem jeweiligen Curriculum der UWK.

2.2.2. Die Teilnahmegebühren (Lehrgangsbeiträge) für in Kooperation mit der ARGE durchgeführte ULG werden von der UWK nach Information der ARGE festgesetzt, vom Rektorat der UWK beschlossen und nach den allgemeinen Regelungen der UWK den Teilnehmer_innen von der UWK in Rechnung gestellt.

2.2.3. Die UWK übernimmt die Administration der Teilnehmer_innen gemäß dem II. Teil des UG, dies umfasst insbesondere die Überprüfung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen, die Zulassung der Teilnehmer_innen, die Abhaltung von Prüfungen, die Verleihung von akademischen Graden bzw. Bezeichnungen, die Ausstellung der Zeugnisse.

2.2.4. Die UWK ist für die Abhaltung folgender Lehrveranstaltungen verantwortlich:

- Alle Lehrveranstaltungen, die nicht von ARGE (siehe Punkt 2.1.2) abgehalten werden.

2.2.5. Die Auswahl, Beauftragung und Honorierung der Vortragenden für jene Lehrveranstaltungen, die nicht von der ARGE abgehalten werden, erfolgt durch die UWK, außer dies ist explizit schriftlich anders geregelt. Bei der Auswahl der Vortragenden ist darauf zu achten, dass möglichst eine ausgeglichene Geschlechterquote (50:50) erreicht wird. Die Vortragenden unterliegen laufenden Evaluierungen durch die UWK.

2.2.6. Weiters übernimmt die UWK insbesondere folgende Aufgaben:

- Abwicklung der Lehrveranstaltungsevaluation über das Evaluationssystem der UWK (EvaSys) gemäß dem Qualitätshandbuch Studium und Lehre der UWK.
- Überprüfung von Qualitätssicherungs/-management-Maßnahmen inkl. Einsicht in relevante Unterlagen und Vor-Ort-Besuch bei der ARGE

3. Lehrveranstaltungsort, Ansprechpersonen

3.1. Die von der UWK abzuhaltenden Lehrveranstaltungen des ULG (siehe P.2.2.4) finden in den Räumlichkeiten der UWK in Krems oder in den von der UWK organisierten Räumlichkeiten in Österreich statt.

Die von der ARGE abzuhaltenden Lehrveranstaltungen des ULG (siehe P.2.1.2.) finden in den Räumlichkeiten der ARGE in Wien oder in den von der ARGE organisierten Räumlichkeiten in Österreich statt.

3.2. Folgende Lehrveranstaltungen werden in Präsenz oder online durchgeführt:
Sofern pädagogisch und/oder didaktisch sinnvoll bzw. aufgrund einer aktuellen Situation notwendig (zB Pandemie), können Lehrveranstaltungen auch online durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Abhaltung einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen als online-Veranstaltung obliegt der UWK. Die Teilnehmer_innen sind rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen.

3.3. Bei kurzfristigen Änderungen in der Abhaltung sind eine Information und Abstimmung der Ansprechpersonen so rasch als möglich vorzunehmen und die Teilnehmer_innen sind entsprechend zu informieren.

3.4. Ansprechperson der UWK (Lehrgangsführung): [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Ansprechperson des Kooperationspartner in: [REDACTED]
[REDACTED] E-Mail: [REDACTED]
Die Ansprechpersonen sind zuständig für die Kommunikation und gegenseitige Information betreffend dieses Vertrags und stimmen sich darüber laufend ab. Die Kooperationspartner_innen behalten sich vor, ihre Ansprechpersonen gegen andere geeignete Personen auszutauschen und teilen dies dem/der anderen Kooperationspartner_in umgehend schriftlich mit.

4. Entgelt

4.1. [REDACTED]

4.2. [REDACTED]

4.3. [REDACTED]

4.4. [REDACTED]

4.5. [REDACTED]

5. Haftung

Die ARGE trägt die Verantwortung für die zeitgerechte Erfüllung aller vereinbarten und von ihr übernommenen Aufgaben, insbesondere die Organisation der von ihr gemäß Pkt. 2.1. abzuhaltenden Lehrveranstaltungen.

Bezüglich allfälliger Ansprüche der Studierenden gegen die UWK, die sich aus dem Zuständigkeitsbereich der ARGE ableiten oder die diese sonst zu verantworten hat, wird die ARGE die UWK völlig schad- und klaglos halten. Seitens der UWK ergeht im Anlassfall eine entsprechende, schriftliche Aufforderung an die ARGE.

6. Vertragsdauer

- 6.1.** Der Kooperationsvertrag tritt mit Verlautbarung der Verordnung über das Curriculum im Mitteilungsblatt der UWK in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 6.2.** Jede_r Kooperationspartner_in ist berechtigt, den Kooperationsvertrag unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich per Einschreiben zu kündigen.
- 6.3.** Bei gröblichen Verstößen gegen den Kooperationsvertrag durch die ARGE ist die UWK berechtigt, nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen, schriftlich per Einschreiben übermittelten Nachfrist zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes, den Kooperationsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzulösen. Die Pflicht zur Nachfristsetzung entfällt, wenn dies für die UWK unzumutbar ist.
Als gröblicher Verstoß gegen den Kooperationsvertrag gilt auch die Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen betreffend Hochschulen in Österreich sowie der Qualitätsvorgaben der UWK gemäß aktuellem Qualitätshandbuch Studium und Lehre.
- 6.4.** Im Falle einer Kündigung bzw. vorzeitigen Beendigung sind von der ARGE sämtliche Leistungen aus dem_den laufenden ULG, insbesondere gemäß der Aufgabenverteilung unter Pkt. 2 bis zur Auflassung des Studiums noch vertragsgemäß zu erfüllen, um den Teilnehmer_innen den Abschluss des ULG zu ermöglichen, die wechselseitigen vertraglichen Pflichten gelten solange also weiter. Die UWK kann die ARGE davon auch ausdrücklich schriftlich entbinden und mitteilen, ab welchem Zeitpunkt keine Leistungserbringung mehr erwünscht ist, damit endet auch die Entgeltspflicht seitens der UWK.
- 6.5.** Sollte der_die Kooperationspartner_in mit der Erbringung von vertraglichen Leistungen in Verzug sein und auch nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist und Verstreichung derselben nicht oder nur teilweise erbringen, so ist die UWK berechtigt, eine entsprechende Ersatzvornahme durch Dritte zu veranlassen. Die Kosten hierfür sowie für allfällige notwendige zusätzliche Aufwendungen trägt der_die säumige Kooperationspartner_in. Die Pflicht zur Nachfristsetzung entfällt, wenn dies für die UWK unzumutbar ist.
- 6.6.** Konnte kein ULG zum von der UWK festgelegten Termin gestartet werden, weil beispielsweise die Voraussetzungen gem. Pkt. 1.3. nicht erfüllt wurden, bzw. wird kein ULG durchgeführt und sind keine Teilnehmer_innen mehr zugelassen, ist die UWK berechtigt, den Kooperationsvertrag unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist schriftlich zum Monatsende zu kündigen.
- 6.7.** Sollte ein ULG, insbesondere wegen Fehlens einer der Voraussetzungen gem. Pkt. 1.3. oder wegen Kündigung des Kooperationsvertrages gem. Pkt. 6.2 bzw. vorzeitiger Beendigung gem. Pkt. 6.3. nicht durchgeführt werden, können daraus keinerlei Ansprüche gegen die UWK abgeleitet werden.

Der/die Kooperationspartner_in trägt in diesem Fall seine/ihre allenfalls bereits getätigten Aufwendungen selbst.

6.8. In jedem Falle einer Kündigung oder vorzeitigen Beendigung oder eines Nichtstarts gemäß Pkt. 6.7 bleiben die Punkte 7 (Datenschutz und Datenverwendung), 8.2, 8.3 sowie 8.5 unbefristet aufrecht.

7. Datenschutz und Datenverwendung

7.1. Gegenseitige Verarbeitung personenbezogener Daten der Kooperationspartner_innen

Die Kooperationspartner_innen nehmen zur Kenntnis, dass im Rahmen dieser Kooperation personenbezogene Daten des/der jeweils anderen Kooperationspartner_in (z.B. die der Ansprechpersonen), die zur Erfüllung dieses Kooperationsvertrages erforderlich sind, gem. Art. 6 Abs 1 lit b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet werden.

Detaillierte Informationen zur Verarbeitung der Daten gem. Art. 13 bzw. 14 DSGVO sind auf der Website: <http://www.donau-uni.ac.at/datenschutz> abrufbar.

7.2. Verarbeitung personenbezogener Daten Dritter (Studierende, Vortragende etc.)

Aufgrund der gemeinsamen Zielsetzung dieses Kooperationsvertrages sind die Kooperationspartner_innen gegenüber Dritten als Betroffene für die Verarbeitungsprozesse, die sich aus der vertraglich festgelegten Aufgabenverteilung ergeben, datenschutzrechtlich gemeinsam verantwortlich. Die Kooperationspartner_innen stellen einander die personenbezogenen Daten der betroffenen Dritten gegenseitig zur Verfügung.

Im Falle einer gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit wird die wesentliche Beschreibung der Datenverarbeitung gemäß der vertraglichen Aufgabenverteilung entsprechend Art. 26 DSGVO den Betroffenen auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Als Anlaufstelle für die Betroffenen (Wahrnehmung der Betroffenenrechte, Informationspflichten) fungiert der/die Datenschutzbeauftragte der UWK.

Die Kooperationspartner_innen verpflichten sich, sich gegenseitig bei der Wahrnehmung der Datenschutzpflichten und Betroffenenrechte bestmöglich zu unterstützen und zu unterstützen.

Die Kooperationspartner_innen verpflichten sich weiters, sofern eine Datenverarbeitung außerhalb der EU erfolgt, Standardvertragsklauseln abzuschließen. Mit diesen Standardvertragsklauseln soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) bei der Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland eingehalten werden.

8. Sonstiges

- 8.1.** Es kann von der UWK ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden. ARGE ist berechtigt, fachlich geeignete Personen für einen solchen Beirat vorzuschlagen. Dabei ist darauf zu achten, dass möglichst eine ausgeglichene Geschlechterquote (50:50) erreicht wird. Die endgültige Entscheidung obliegt der UWK.
- 8.2.** Die Offenlegung und Überlassung von Know-How in Zusammenhang mit der Durchführung der ULG sowie die daraus resultierenden Daten, Texte und Unterlagen beinhaltet keine Übertragung der damit verbundenen Rechte. Keine_r der Kooperationspartner_innen ist berechtigt, das Know-How des_der anderen Kooperationspartner_in außerhalb des gemeinsamen ULG wirtschaftlich zu verwerten bzw. für das Know-How des_der anderen Kooperationspartner_in gewerbliche Schutzrechte anzumelden.
- 8.3.** Beide Kooperationspartner_innen verpflichten sich vor, während und auch nach Ablauf der Kooperation Dritten gegenüber strengstens Stillschweigen über geschäftsinterne Tatsachen zu wahren, die ihnen im Zuge ihrer Kooperation bekannt geworden sind.
- 8.4.** ARGE verpflichtet sich, während der Geltungsdauer des Kooperationsvertrages, Lehrveranstaltungen mit analogem bzw. ähnlichem Inhalt nur in Übereinstimmung mit der UWK anzubieten bzw. durchzuführen.
- 8.5.** Der Name und das Logo der UWK sind markenrechtlich geschützt und die Schreibweise in Briefen, Drucksorten etc. ein wichtiger Bestandteil der CI-Richtlinien der UWK. Jegliche Verwendung des Namens, des Logos oder der Imagebilder der UWK, insbesondere bei Lehrgangsunterlagen und Werbemaßnahmen, sind bei erstmaliger Verwendung von der UWK (DLE Marketing und Marketing Services) im Vorhinein schriftlich zu genehmigen. Wird im Rahmen einer Kooperation ein Abschluss der UWK vergeben, so sind alle Werbemittel (Lehrgangsfolder etc.), welche sich ausschließlich auf den Kooperationslehrgang beziehen entsprechend dem Corporate Design der UWK und durch die Grafiker_innen der UWK zu erstellen.
- 8.6.** Es ist weiters darauf zu achten, dass keinerlei Marketingaktivitäten (zB Folder, Inserate, Web-Auftritte, soziale Medien, Beratungsgespräche, etc.) gesetzt werden, die im Widerspruch zur jeweils geltenden Curriculums-Verordnung stehen (zB hinsichtlich Zulassungsbedingungen, Studiendauer, Anerkennungsmöglichkeiten, Lehrgangsbezeichnung etc.).
- 8.7.** Änderungen und Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Erfordernis. Nebenabreden zu diesem Kooperationsvertrag bestehen nicht.
- 8.8.** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages nichtig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind in diesem Falle durch solche gültigen zu ersetzen, die dem Vertragszweck am nächsten kommen. Bei Regelungslücken gilt die Bestimmung als vereinbart, die die Kooperationspartner_innen vereinbart hätten, hätten sie im Zuge der Erstellung dieses Kooperationsvertrages die Regelungslücke bedacht.

8.9. Die Kooperationspartner_innen vereinbaren die Anwendbarkeit des österreichischen Rechts unter Ausschluss seiner Kollisions- und Verweisungsnormen sowie als ausschließlichen Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in 3500 Krems/Österreich.

23. FEB. 2023
Krems, am

Wien, am 06.03.2023

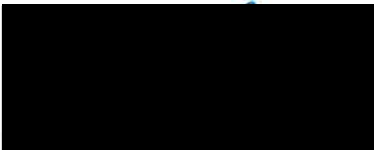
Universität für Weiterbildung Krems



Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

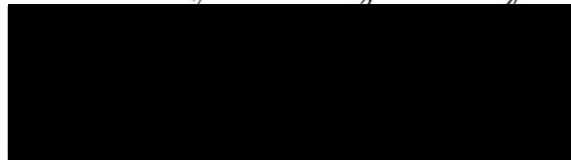


Univ.-Prof. Dr. Peter Parycek, MAS, MSc
Vize-Rektor für Lehre/Wissenschaftliche
Weiterbildung und digitale Transformation
(CDO)



Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Stefan Oppl, MBA
Dekan der Fakultät für Bildung, Kunst und
Architektur

**ARGE Erziehungsberatung und Fortbildung
GmbH**



Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Martina Leibovici-Mühlberger,
Geschäftsführerin